

**Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet
„Großes Moor bei Becklingen“
in der Stadt Bergen, Landkreis Celle,
und der Gemeinde Wietzendorf, Landkreis Soltau-Fallingbostal,
vom 9. Dezember 1985**

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), geändert durch Gesetz vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Becklingen, Bleckmar, Wardböhlen und Nindorf der Stadt Bergen, Landkreis Celle, und in den Gemarkungen Wietzendorf und Marbostal der Gemeinde Wietzendorf, Landkreis Soltau-Fallingbostal, wird zum Naturschutzgebiet erklärt.

Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Großes Moor bei Becklingen“.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 850 ha.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der auf Seite 338/339 mitveröffentlichten Karte. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung; ausgenommen ist der Gleiskörper der durch das Gebiet verlaufenden Eisenbahnstrecke.

**§ 3
Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Hochmoorflächen und der Sandheideflächen sowie extensiv genutzten Grünlandes als

- Lebensraum für das vom Aussterben bedrohte Birkhuhn und für andre im Gebiet vorkommende, zum Teil gefährdete Vogelarten,
- Lebensraum für die übrigen gebietstypischen Tierarten, insbesondere Kriechtiere und Lurche sowie Insekten,
- Standort typischer und seltener Pflanzenarten.

Die Entwicklung der naturnahen **Hochmoorflächen** beinhaltet die Wasserrückhaltung und Entkusselung auf den unkultivierten Hochmoorflächen sowie die Einstellung der Bewirtschaftung auf den von der öffentlichen Hand erworbenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen und die Wasserrückhaltung auf diesen Flächen.

Die Entwicklung der **Sandheide** ist im wesentlichen auf den Bereich des Tannensieksberges beschränkt. Neben der Entkusselung der vorhandenen Heideflächen ist die Einstellung der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen nach Grunderwerb durch die öffentliche Hand erforderlich.

Sonstige land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, die durch die öffentliche Hand erworben werden, werden aus der Bewirtschaftung genommen. Eine extensive Grünlandnutzung ist im begrenzten Umfang vorgesehen.

Privateigene land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftsflächen sollen durch Maßnahmen des Naturschutzes nicht schlechter gestellt werden.

§ 4 Verbote

(1) Nach § 24 Abs. 2 NNatG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.

Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.

(2) Nach § 24 Abs. 3 NNatG werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im Naturschutzgebiet außerdem folgende Handlungen untersagt:

- a) Fahrzeuge aller Art außerhalb der Wege zu fahren, zu parken oder abzustellen,
- b) zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
- c) außerhalb der durch das Naturschutzgebiet hindurchführenden Wege zu reiten,
- d) Hunde frei laufen zu lassen,
- e) die Ruhe des Gebietes durch störendes Verhalten zu beeinträchtigen,
- f) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
- h) Feuer anzuzünden,
- i) Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen,
- j) Müll, Schutt, Abraum oder sonstige Abfälle abzulagern.

§ 5 Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen werden als Abweichungen von § 24 Abs. 2 NNatG zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung:

- a) die Bewirtschaftung der vorhandenen Hofstelle im Bereich Tannensieksberg,
- b) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der vorhandenen Ackerflächen und Grünlandflächen in der bisherigen Art und Weise; nicht eingeschlossen ist das Aufbringen von Geflügelgülle und die Beweidung durch Geflügel, die Anwendung von Bioziden ist auf Grünland im Katastrophenfall mit Zustimmung der Bezirksregierung Lüneburg zulässig.
- c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der forstlichen Wirtschaftsflächen, die in der mitveröffentlichten Karte dargestellt sind; nicht eingeschlossen ist die Anwendung von Bioziden und Maßnahmen zur Bodenentwässerung,

- d) die Holzentnahme auf den übrigen Gehölzbeständen in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des darauffolgenden Jahres; darüber hinausgehende forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen sind nicht eingeschlossen,
- e) die mechanische Unterhaltung der Wasserläufe, soweit sie der Entwässerung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Wirtschaftsflächen auch außerhalb des Schutzgebietes dienen,
- f) das Betreten und Befahren des Gebietes, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung erforderlich ist, sowie das Betreten von Grundstücken durch deren Eigentümer,
- g) das Betreten und Befahren des Gebietes
 - durch die Naturschutzbehörden bzw. deren Beauftragte,
 - durch andere Behörden und öffentliche Stellen bzw. deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Lüneburg
 zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,
- h) Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Natur- schutzgebietes, die im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Lüneburg durchgeführt werden.

§ 6 Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Lüneburg auf Antrag nach § 53 NNatG Befreiung gewähren, wenn
 - 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Die Bezirksregierung Lüneburg ist berechtigt, im Rahmen einer Befreiung nach Abs. 1 sowie nach Verstößen gegen die Bestimmungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung Bedingungen und Auflagen festzusetzen, die der Abwendung oder einem Ausgleich von Beeinträchtigungen des Schutzzweckes gem. § 3 dieser Verordnung dienen.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 7 Ausnahmen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Lüneburg Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall nicht gegen den Schutzzweck verstoßen wird.

Eine Ausnahmegenehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, die den Schutzzweck sichern.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer, ohne daß eine Befreiung gewährt oder eine Ausnahme zugelassen wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 24 Abs. 2 NNatG oder des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 4 bzw. Nr. 1 NNatG.

Sofern die Handlung nicht nach § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) als Straftat gegen die Umwelt bestraft wird, kann sie mit einer Geldbuße nach § 65 NNatG geahndet werden, die im Falle des § 64 Nr. 1 NNatG bis zu 10.000 DM, im Falle des § 64 Nr. 4 bis zu 50.000 DM betragen kann.

- (2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 oder Nr. 4 NNatG begangen worden, so können gem. § 66 NNatG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.

Bezirksregierung Lüneburg

Lüneburg, den 9. Dezember 1985

Graf von Hardenberg
Regierungsvizepräsident